

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zusammenarbeit bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen im Rems-Murr-Kreis

Zur einheitlichen Regelung der Kostenersätze beim Einsatz der Feuerwehren im Rahmen der Überlandhilfe, der Amtshilfe oder einer vereinbarten Aufgabenübertragung, schließen die Städte und Gemeinden Alfdorf, Allmersbach im Tal, Althütte, Aspach, Auenwald, Backnang, Berglen, Burgstetten, Fellbach, Großlarch, Kaisersbach, Kernen im Remstal, Kirchberg an der Murr, Korb, Leutenbach, Murrhardt, Oppenweiler, Plüderhausen, Remshalden, Rudersberg, Schorndorf, Schwaikheim, Spiegelberg, Sulzbach an der Murr, Urbach, Waiblingen, Weinstadt, Weissach im Tal, Welzheim, Winnenden und Winterbach – nachfolgend "Vertragspartner" genannt – nach § 54 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgenden

Öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Dieser Vertrag gilt für die Kostenerstattung bei Überlandhilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz (FwG), Amtshilfe nach § 8 LVwVfG und der vereinbarten Aufgabenübertragung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, die Zusammenarbeit der Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung im Feuerwehrwesen nach gleichen Grundsätzen gem. § 2 des Vertrages zu berechnen und anzufordern.

Die Regelung des § 34 FwG, die den Kostenersatz im Verhältnis zu privaten Dritten vorsieht, bleibt unberührt.

§ 2 Kosten

- (1) Kosten sind nur die durch die konkrete Hilfeleistung verursachten und angeforderten Aufwendungen.
- (2) Dazu zählen die Entschädigungen nach §16 FwG sowie Schadenersatz nach §17 FwG. Personalkosten für das zum Einsatz gekommene Personal werden in Höhe der in Anlage 1 festgelegten Kostensätze erstattet.
- (3) Auslagen von außergewöhnlicher Höhe sind von den Kostenersatzpflichtigen gesondert zu erstatten.

- (4) Gerätschaften und Einsatzbekleidung, die beim Einsatz so beschädigt bzw. zerstört wurden, dass sie nicht mehr für künftige Einsätze verwendbar sind, werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt.

Hierunter fallen zum Beispiel: (Aufzählung nicht abschließend)

- a) Einsatzbekleidung und Schutzanzüge – kontaminiert bzw. zerstört
 - b) Schlauchmaterial – nicht mehr reparaturfähig
 - c) Be- und Entlüftungsgerät – Saug- bzw. Druckklutten zerstört.
- (5) Verbrauchsmaterial, Betriebskosten der Fahrzeuge und der Geräte sowie kalkulatorische Kosten werden aus Vereinfachungsgründen nicht separat berechnet sondern nach den festgelegten einheitlichen Sätzen erstattet.
 - (6) Benachbarte Städte und Gemeinden, deren Feuerwehren regelmäßig gemeinsam ausrücken bzw. sich gegenseitig Hilfe leisten, können abweichend vereinfachte oder abweichende Regelungen vereinbaren. Diese sind dem Kreisbrandmeister anzuzeigen.
 - (7) Sofern Kostenersatz durch Dritte in Betracht kommt rechnet die hilfeleistende Stadt/Gemeinde den Einsatz Ihrer Feuerwehr nach dieser Regelung mit der hilfeempfangenden Stadt/Gemeinde ab.
 - (8) Die Städte und Gemeinden sind gehalten, den ihnen zustehenden Ermessensspielraum zu prüfen und im Einzelfall auch auszuüben. Löschfahrzeuge, die etwa nur dem Transport von Einsatzkräften (anstelle eines Mannschaftstransportwagens) gedient haben, sollten entsprechend ermäßigt verrechnet werden. Gleiches gilt, wenn einzelne Sonderfahrzeuge angefordert werden, aufgrund der internen Ausrückeordnung aber auch ein Führungsfahrzeug mit ausrückt.

§ 3 Satzungsänderung

Die Vertragspartner werden – soweit erforderlich – ihre örtlichen Satzungen, Verfügungen bzw. Kostenordnungen entsprechend den Vorgaben dieses Vertrages ändern.

§ 4 Gültigkeit

- (1) Dieser Vertrag gilt nach dem Inkrafttreten 3 Jahre und verlängert sich jeweils um 1 Jahr, solange er nicht 3 Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung gilt nur für die kündigende Stadt/Gemeinde und berührt den Vertrag in seiner Gesamtheit nicht.
- (3) Bei Änderung des Rechts der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt/Gemeinde eine gemeinsame Erörterung verlangen.

- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und können von jeder Stadt/Gemeinde herbeigeführt werden. Die Wirksamkeit kommt nur bei Einstimmigkeit zustande.

§ 5 Vorbehalt der Gegenseitigkeit

Die in diesem Vertrag geregelte Beschränkung des Erstattungsanspruches gilt nur, wenn im Verhältnis zu der erstattungspflichtigen Gemeinde die Gegenseitigkeit verbürgt ist, also sowohl die Gemeinde, welche die Hilfe empfängt als auch die Gemeinde, welche die Hilfe leistet, diesem Vertrag beigetreten sind.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Stadt / Gemeinde	Name	Unterschrift
73553 Alfdorf	Bürgermeister Michael Segan	
71573 Allmersbach im Tal	Bürgermeister Ralf Wörner	
71566 Althütte	Bürgermeister Reinhold Sczuka	
71546 Aspach	Bürgermeister Hans-Jörg Weinbrenner	
71549 Auenwald	Bürgermeister Karl Ostfalk	
71522 Backnang	Oberbürgermeister Dr. Frank Nopper	
73663 Berglen	Bürgermeister Maximilian Friedrich	
71576 Burgstetten	Bürgermeisterin Irmtraud Wiedersatz	
70736 Fellbach	Oberbürgermeisterin Gabriele Zull	
71577 Großerlach	Bürgermeister Christoph Jäger	
73667 Kaisersbach	Bürgermeisterin Katja Müller	
71394 Kernen im Remstal	Bürgermeister Stefan Altenberger	
71737 Kirchberg a. d. Murr	Bürgermeister Frank Hornek	
71404 Korb	Bürgermeister Jochen Müller	
71397 Leutenbach	Bürgermeister Jürgen Kiesel	
71540 Murrhardt	Bürgermeister Armin Mößner	
71570 Oppenweiler	Bürgermeister Sascha Reber	

Stadt/Gemeinde	Name	Unterschrift
73655 Plüderhausen	Bürgermeister Andreas Schaffer	
73630 Remshalden	Bürgermeister Stefan Breiter	
73635 Rudersberg	Bürgermeister Martin Kaufmann	
73614 Schorndorf	Oberbürgermeister Matthias Klopfer	
71409 Schwaikheim	Bürgermeister Gerhard Häuser	
71579 Spiegelberg	Bürgermeister Uwe Bossert	
71560 Sulzbach a. d. Murr	Bürgermeister Dieter Zahn	
73660 Urbach	Bürgermeister Jörg Hetzinger	
71332 Waiblingen	Oberbürgermeister Andreas Hesky	
71384 Weinstadt	Oberbürgermeister Michael Scharmann	
71554 Weissach im Tal	Bürgermeister Ian Schölzel	
73642 Welzheim	Bürgermeister Thomas Bernlöhr	
71364 Winnenden	Oberbürgermeister Hartmut Holzwarth	
73650 Winterbach	Bürgermeister Sven Müller	

Anlage 1

1. Personalkosten

Es wird ein Betrag von

22,00 € pro Feuerwehrangehörigen und Stunde

festgelegt. Für die bei Alarm angetretenen, aber nicht abgerückten Feuerwehrangehörigen sowie für die Reinigung der persönlichen Ausrüstung für das zum Einsatz gekommene Personal wird ein Pauschalsatz von

22,00 € pro Feuerwehrangehörigen pro Einsatz

angesetzt.

2. Für den Einsatz der Fahrzeuge

Die Fahrzeugkosten werden entsprechend dem § 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) entsprechend der jeweils gültigen Fassung verrechnet.

Der Aufwand für Schläuche und Atemschutz wird direkt über die Zentralwerkstätten der hilfeempfangenden Gemeinde (über das dortige Kontingent der jeweiligen Gemeinde) verrechnet. Über das jeweilige Kontingent hinausgehende Leistungen der zentralen Werkstätten werden nach deren Kostenregelung abgerechnet.

Die Stundensätze für die Einsatzfahrzeuge werden unabhängig von der Einsatzdauer nur für die ersten vier Einsatzstunden angesetzt.

3. Verrechnungssätze für Kreislehrgänge auf Standortebene

Die Gemeinden als Träger der Freiwilligen Feuerwehren und die Unternehmen als Träger der Werkfeuerwehren haben die Pflicht, ihre Feuerwehrangehörigen aus- und fortzubilden. Vielfach werden diese Ausbildungen durch eine Feuerwehr für mehrere Gemeinden durchgeführt. Bereits im Jahr 2004 wurden im Rems-Murr-Kreis einheitliche Verrechnungssätze für die Kreisausbildung erarbeitet und von den Kommunen als gegenseitige Abrechnungsgrundlage anerkannt. Nach über 10 Jahren wurden diese Verrechnungssätze überprüft und neu kalkuliert.

Die Basis dafür bilden die erforderlichen Ausbilder-/Helferstunden für einen Lehrgang mit der optimalen Anzahl an 16 Lehrgangsteilnehmern (2 Lehrgangsgruppen) sowie die Kosten für die Lehrstoffblätter des jeweiligen Lehrgangs und eines Zuschlages für den organisatorischen Aufwand.

Als Entschädigung für die ehrenamtlichen Ausbilder wird ein Wert von

10 € pro Stunde

zugrunde gelegt.

Die Kosten pro Lehrgangsteilnehmer werden wie folgt festgelegt:

Lehrgang	Dauer	Ausbilder- stunden	Kosten pro Lehrgangsteilnehmer
Truppmann Teil 1	70	180	140 €
Truppführer	35	89	80 €
Sprechfunker	16	26	30 €
Atemschutz	25	41	90 €
Maschinist	35	60	60 €